

## ***B e k a n n t m a c h u n g***

### **über die öffentliche Auslegung der Aufhebung des Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Moser“ in der Gemeinde Wahlhausen gem. §3 Abs. 2 BauGB**

---

Der Gemeinderat Wahlhausen hat in seiner Sitzung am 15.02.2021 die Aufhebung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Moser“ in der Gemeinde Wahlhausen beschlossen.

Für die Aufhebung wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung liegen in der Zeit vom

**20.11.2023 bis 22.12.2023**

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg, Steingraben 49 in 37318 Hohengandern zu den Geschäftszeiten

<b>Montag, Dienstag und Mittwoch</b>	<b>09.00 - 12.00 Uhr</b>	<b>13.00 - 15.30 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>09.00 - 12.00 Uhr</b>	<b>13.00 - 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>09.00 - 12.00 Uhr</b>	

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung benachrichtigt worden.

Gleichzeitig können die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft:

[www.vg-hanstein-rusteberg.de/bauleitplanung](http://www.vg-hanstein-rusteberg.de/bauleitplanung)

eingesehen werden.

Während dieser Auslegung können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wahlhausen, den 16.11.2023

gez. Großheim  
Bürgermeister

